

Montag den 30. August 1875.

(2768a—1)

Kundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen und Landwehr-Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie sowie nach den vorkommenden ausländischen Stationen für die Zeit vom 1. Jänner 1876 bis Ende Dezember 1876 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet. Die Routen, auf welchen im Bereiche dieser Militär-Intendantz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfinden, wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loco-, dann Kaleschfuhrn oder Weiwagen für die etwaige Militärescorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Ärarial- und Landwehrgütern innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militärgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1876 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- von und zu der Montursverwaltungs-Anstalt in Graz;
- von und zu dem Fuhrwesensmaterial-Depot zu Marein und dem Filialdepot in Graz;
- von und zu dem Zeugartillerie-Depot in Graz resp. zu dessen Filiale Laibach und St. Veit, von und zur Pulverfabrik in Stein;
- von der Garnisonsspitals-Apotheke in Graz und Laibach in die kleineren Garnison-Apotheken;
- von den Armeeanstalten zu den Truppen, ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmarie; desgleichen
- zu den Bildungsanstalten.

2. Auf die Transportierung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegungsbezirke in den andern, oder aus einem Kronland in das andere stattfinden; hiebei steht es jedoch den Verpflegungsmagazinen oder den General-Commandanten, resp. Militär-Intendanten frei, die Verpflegungsartikel auch durch andere Beurlaubten transportieren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulierten Contractsfuhrpreise sind.

Naturaltransporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegungsmagazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatz und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contrahieren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfasst sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armeeanstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güterversendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffen.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offertes zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffe oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rückichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschiffahrtslandungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegestrecke in öst. Währ. zahlbar in Noten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Ländercomplexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militärescorte beigegeben wird, müssen für die Escorte auch die nöthigen Weiwagen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist und Loco-fuhren angefordert werden, sind auch solche vom Contrahenten beizustellen, und muß der Preis

- einer Loco-fuhr für Personen und Kaleschfuhrn oder bei
- für Waren- und Material-Transporte, letztere mit Ladungsgewichte eines zwei- oder vier-spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugnis über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugnis über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Äerar beizulegen.

Diese dem Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei. Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Concurrent wird, solange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird, und zwar: für Steiermark 400 fl., Kärnten und Krain 700 fl. ö. W.

13. Die Badien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsencurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth; die genannten Actien und Prioritäts-Obligationen oder nach dem Börsencurse des Erlagstages mit einem 10% Abschlage angenommen.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Leistung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Pauschalsumme zu erhöhen und bleiben in dem Fall, als diese Badien in barem Gelde oder Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungsecaution liegen; können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung theilnehmenden Offerenten das Badium in Actien oder Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractabschlusse anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld oder Realhypotheken oder österreichische Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offerenten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, wird sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der „N. N. Zeitung“ Nr. ddo. 18 abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. normierten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Äerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhrn zc. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt bis längstens

15. September 1875,

12 Uhr mittags entweder unmittelbar beim k. k. Reichskriegsministerium oder bei der Militär-Intendantz in Graz zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Reichskriegsministerium oder bei einer Militär-Intendantz überreicht worden, bleiben unberücksichtigt. Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Verfrachtung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direct vom Erzeugungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Äerars affecuriert werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere, entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Äerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe — wenn das Militär-Äerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittierung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauth- und sonstigen Auslagen aus eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden — durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren, sowie die Höhe des zum Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Erfasses durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Äerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Vorfälle nicht vorgebeugt werden konnte; wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affecurierung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armeeanstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung

übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem letzteren zustehenden Verfrachtungs-Nahon abzuschicken und weiter zu spedieren ist, zu leiten; daher sämtliche, für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommene Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines Art und Umfang des Schadens zu constatieren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollständig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe und für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung der Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vecturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verfrächter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls laut § 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-, Platz- oder Stations-Commando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrächter zu intervenieren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige unbeschädigte Frachtübergabe respective Uebernahme gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) im Zollgewichte von 1 bis 200 Zentner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowol über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimieren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiff kann namentlich bei längeren Fahrten im allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abpedierenden Behörde überlassen, im Einverständnis mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung per Schiff

bis 50 Zentner	2 Tage
" 100	4 "
von 100 Zentner aufwärts	8 Tage

nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff am nächstfolgenden Tag, Elementarereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezügl. Auf-ladungsplatz directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder cursmäßig festgesetzte oder für die betreffende Route speciell bestimmte, unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, — kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanspruchte übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach Gewicht oder Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der Verfrachtung cursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tag dividiert und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamtfrachtlohnverdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegereignissen, insofern jedes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges ent- hoben.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militärbehörde selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten zc. und dem angegebenen Sporcogewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementarereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Pack- stricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswagen transportiert würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengepackt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportiert werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa ver- ladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung per Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens drei Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Nur stattgefunden Elementarereignisse und in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sowie Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken zc. bilden hievon eine Ausnahme.

33. Ueber derlei Ereignisse und die hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines an Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsobrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimieren.

34. Während eines solchen, durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut wie während des Transportes selbst und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abpedierenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntnis zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hindernis voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und dieselbe bemerkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, strenge verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separiert zu verladen, und auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustrecken. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist strenge verboten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Conducteure oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militärescorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr früh bis 12 Uhr und von 1 Uhr nach-

mittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr früh bestellt oder bei einem halben Tage über die 12., rückichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt wurde und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenützigungen nicht durch andere, während der Contractsdauer mit minderer Benützung beigegebene Fuhrten, wofür jedoch contractmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrage der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitung anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedierenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationierten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an der Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Directiven (Punkt 26 und 27) vom Contrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchsort oder Bedarfsort weiter transportiert oder an den nächstgelegenen Kronlandsbezirk aufgestellten Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behufs der Weiterpedierung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unschiffbarkeit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens drei Tage nicht weiter befördert werden könnte und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abpedierende Anstalt hievon in Kenntnis zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellen Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt; übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assurance des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militärrarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein L. L. Hafenamts besteht, sowie über den Tonnade-Raum des Schiffes mit dem Hafenamts — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates — auszuweisen kommt.

43. Das militärrarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterslagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schuttmittel vor dem Eindringen der Rässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Escortemannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Stiches jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustrecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ararische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theil verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione und die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordnenden oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercan-

tilgesehen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind. Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hiebon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht voranzusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind, sich vom Contrahenten nach den allgemeinen Schiffsahrtsgesetzen mit der prova di fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe der Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Avarars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Avarar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Avarars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstherrn förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstherr weigern, diese Contractsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Avarar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstherr zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigt, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegt oder in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Licitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractsbrechigen Erstherr zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Cautionsaufschlag dieser Differenz zurückbehalten oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe oder der Cautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Avarar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unangefangenen Erfüllung des Vertrages führen, woher jedoch auch andererseits dem Erstherr der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstherr, wobei bemerkt wird, daß sich rückichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circularverordnung vom 7. Juni 1861, Abth. 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Avarar für die genaue Erfüllung der Verfrachungsbedingungen in solidum, das ist: Einer für alle und alle für einen, verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen vonseite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller vereinigten Offerenten zu begeben und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Geschäftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Erstherr hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Avarar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten alle für einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. . . . (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Avararialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende Dezember

1876 innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffen, zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfahren und Beiwagen für die Militärescorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

I. Verfrachtung per Achse für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse) zu . . . (mit Buchstaben der Preis anzusehen) per Zollentner und die ganze Wegestrecke.

II. Für die Güterzu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe per Zollentner für die ganze Wegestrecke (mit dem Anbote wie sub I).

III. Die Verfrachtung zu Wasser, und zwar: von . . . bis . . . à . . . ö. W., dann von . . . bis . . . à ö. W. . . u. s. w. (gleichfalls nach dem Anbote wie sub I).

IV. Einen ein- oder zweispännigen Beiwagen à ö. W. per Meile.

V. eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . ö. W., eine Kaleschfuhr für den ganzen Tag à . . . ö. W.

VI. eine zweispännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentnern für den halben Tag à . . . ö. W. und solche für den ganzen Tag à . . . ö. W.;

VII. eine vierspännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentnern für den halben Tag à . . . ö. W., eine solche für den ganzen Tag à . . . ö. W. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditions-geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugnis über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Avarar. Das vorgeschriebene Badium per . . . wird in Staatsschuldverschreibungen oder im Baren unter gestelltem Couvert besonders beige-schlossen. (Sign.) am . . . 1875.

Aufschrift auf das Offert von außen:

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhrn im Jahre 1875 innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium:

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1875 innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten ö. W. à 100 fl. (à 10 fl. u. s. w.)

Das sohin ausgefertigte und gestiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an das betreffende Generalcommando respective Militär-intendanz, oder directe an das k. k. Reichs-kriegsministerium innerhalb des, vermöge allgemein die durch Landeszeitung bewirkter Kundmachung festgesetzten Termines vorzulegen.

Verzeichnis

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden

A. Frachtrouten und Beiwagen. *)

Zu Land mit Ausschluß der Eisenbahn

von	über	bis und umgekehrt	Badium
(Gustwert) Maria-Zell	—	Kapsenberg **) (Eisenbahnstation)	200 fl.
Stein	—	*St. Veit in Kärnten	
Paibach	—	*Rudolfswerth	
Paibach	Rudolfswerth	*Stein	500 fl.
Paibach	—	*Carlsbad	
Paibach	Laurois	*Malborghetto	
Paibach	—	*Mont Predil	
Paibach	—	Ferlach	

*) Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen * vorkommt, bis dorthin beziehungsweise von dort aus sind auch die Beiwagen für die Escorte nöthig und daher zu offerieren.

**) Von Maria-Zell nach Kapsenberg ist für Verfrachtung von Geschützröhren bis 50, 80 und 100 Zollentnern zu offerieren.

B. Loco- und Kaleschfahren.

Station	Art der Leistung	Badium
Graz	Militär-Güter-Verfrachtung (mit Ausnahme der Verpflegs-Gegenstände und Bettensorten) vom Frachtmagazine der Eisenbahnen in Graz:	400 fl.
Umgebung	a) in die Stadt oder Vorstädte, oder umgekehrt, per Zollentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke:	

Station	Art der Leistung	Badium
	für schwere Gegenstände.	
	„ leichte (Montur, Militärsgegenstände, leere Packgefäße.	
	b) bis auf das Lazarethfeld oder umgekehrt per Zollentner und ganze Strecke ohne Auf- und Abladen:	
	für schwere Gegenstände.	
	„ leichte (wie oben)	
	c) bis auf den Artillerie-Uebungsplatz in Forst nächst Graz, oder umgekehrt, per Zollentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke:	
	bei Verführung unter 30 Zollentner	
	„ von 30 „ „ und darüber.	
	d) bis zum Kalsdorfer Pulver-Magazine, oder umgekehrt, per Zollentner auf die ganze Strecke hin oder zurück:	
	nebst Auf- und Abladen.	
	ohne „ „	
	e) bis auf den Artillerie-Uebungsplatz in Forst bei Graz oder umgekehrt für Geschütze oder Fuhrwerke bis 10 Zollentner auf die ganze Strecke.	
	f) bis auf den Genie-Uebungsplatz bei Östing oder umgekehrt per Zollentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke:	
	bei Verführung unter 30 Zollentner.	
	„ von 30 „ „ u. darüber	
	g) bis in das Fuhrwesenmaterial-Filialdepot in Schönau oder umgekehrt per Zollentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke:	
	b. Graz-Kraaber Bsh. für schwere Gegenstände.	
	„ Bsh. der Südb. „ „	
	„ Graz-Kraaber B. „ leichte „	
	„ Bsh. der Südb. „ „	
	Militärgüter-Verführung vom Pulvermagazine in Kalsdorf bis auf das Lazarethfeld, oder umgekehrt auf die ganze Strecke ohne Auf- und Abladen per Zollentner ohne Unterschied der Ladung.	
	Ueberführung leerer oder mit nicht mehr als 10 Zollentner beladener ärarischer Fuhrwerke:	
	a) vom Frachtmagazine der Eisenbahnen in Graz bis auf das Lazarethfeld, oder umgekehrt, per Fuhrwerk.	
	b) von demselben Frachtmagazine bis in die Stadt oder Vorstädte, oder in das Zeug-Artillerie-Etablissement, und umgekehrt, per Fuhrwerk.	
	c) vom Frachtmagazine der Graz-Kraaber Bahn bis in das Fuhrwesenmaterial-Filialdepot in der Schönau, oder umgekehrt per Fuhrwerk.	
	Ueberführung voller, mit mehr als 10 Zollentner beladener ärarischer Fuhrwerke:	400 fl.
	a) vom Frachtmagazine der Eisenbahnen in Graz bis auf das Lazarethfeld, oder umgekehrt, per Fuhrwerk.	
	b) von demselben Frachtmagazine bis in die Stadt oder Vorstädte, oder in das Zeug-Artillerie-Etablissement, und umgekehrt, per Fuhrwerk.	
	c) vom Frachtmagazine der Graz-Kraaber Bahn bis in das Fuhrwesenmaterial-Filialdepot in der Schönau, oder umgekehrt per Fuhrwerk.	
	Beistellung der Kaleschfahren:	
	a) einpännig für 1/2 Tag	
	b) zweispännig für 1/2 Tag	
	c) „ „ nach Kalsdorf und retour bis auf den Artillerie-Uebungsplatz und retour.	
	Verführung von Schnee, Lehm, Schotter, Bauschutt aus sämtlichen Militär-Etablissements in Graz bis auf den hierfür bestimmten Ablagerungsplatz.	
	a) auf den halben Tag.	
	b) „ „ ganzen „	
	Verführung von Requisiten, Baumaterialie aus Graz:	
	a) bis auf den Art.-Uebgpl., o. umgl. per Fuhr.	
	b) „ „ Inf.-Schießpl. „ „	
	c) „ „ Gen.-Uebgpl. „ „	
	d) „ nach Liebenau	
	e) „ in die verschiedenen Kasernen der Stadt, und umgekehrt, per Fuhr.	
	Beistellung angeschirrter Pferde:	
	a) vier Pferde auf den ganzen Tag	
	b) „ „ „ halben „	
	c) zwei „ „ „	
	auf die Station vom Lazarethfelde bis in das Zeug-Artillerie-Gebäude in der Lazarethgasse	
	d) zwei Pferde auf den halben Tag u. s. vom Lazarethfelde bis zum Frachtmagazine der Südbahn.	
	vom Zeughaus am Franzensplatz bis zum Frachtmagazine der Südbahn.	
	e) vier Pferde auf den halben Tag vom Zeug-Artillerie-Gebäude in der Lazarethgasse bis zum Frachtmagazine der Südbahn.	
	Beistellung von bespannten Frachtfuhrwerken in Stadtpombris:	
	a) zweispännige für den ganzen Tag.	
	b) „ „ „ halben „	

Station	Art der Leistung	Barium
Eisenbahn-Station in Laibach	Verföhrung per Sporco-Zollentner: Zum dortigen Pulvermagazin oder zum Fuhrwerks-Depot et vice versa in die Stadt Laibach	150 fl.
Laibach und Umgebung	Verföhrung einer einspännigen Kalesche oder zweispännigen Kalesche eines einspännigen Frachtwagens oder zweispännigen Frachtwagens zweier angeschirrten Pferde für halben oder ganzen Tag	50 fl.
Stein in Krain und Umgebung	Ueberföhrung des Brennholzes sammt Auf- und Abladen, dann Schlichten auf zwei Klaster Höhe per Kubit-Klaster: a) vom städtischen Schwemmplatz auf den neuen ärarischen Holzplatz der Pulverfabrik; b) vom städtischen Schwemmplatz zum Pulvertrockenwerk am nördlichen Ende des Etablissements. Ueberföhrung von Brennholz nebst Auf- und Abladen ohne Schlichten. c) vom neuen ärarischen Holzplatz in das Salpetermagazin; d) vom alten oder neuen ärarischen Holzplatz in die Kaserne am Ragenberg.	50 fl.
	Verföhrung eines einspännigen Frachtwagens eines zweispännigen Frachtwagens eines Paares Pferde mit 2 Leitervagen zur Holzverföhrung von den beiden Holzplätzen zum Holzschoppen für den ganzen oder halben Tag	
St. Veit in Krain	Verföhrung von einem Paar angeschirrten Pferden für eine ärarische Kalesche für einen halben und ganzen Tag. Verföhrung von der Eisenbahn-Station zum Pulver- oder Salpeter-Magazine in St. Veit per Sporco-Zentner für einen halben oder ganzen Tag	10 fl.

K. k. Militär-Intendant zu Graz, 1875.

(2759-1) Nr. 7832.
Postexpedientenstelle.
Die Postexpedientenstelle bei dem k. k. Postamte in St. Veit bei Wippach, womit die Jahresbestallung pr. 200 fl., und das Amtspauschale pr. jährl. 60 fl. verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution pr. 200 fl. und gegen Dienstvertrag zu besetzen.
Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des sittlichen und moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse binnen 14 Tagen bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen, und darin anzugeben, ob sich dieselben bereit erklären, ein zum Postbetriebe geeignetes Locale beizustellen, und im Falle der Combinierung des k. k. Postamtes mit den für die Besorgung des Telegraphendienstes entfallenden systemmäßigen Bezügen zufrieden stellen.
Triest, am 24. August 1875.
K. k. Postdirection.

(2763-1) Nr. 298.
Lehrerinstelle.
Wegen Besetzung der an der Volksschule in Mötting erledigten Stelle einer Lehrerin mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung wird der Concur bis 15. September ausgeschrieben.
Gesuche an den Ortsschulrath in Mötting.
K. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 16. August 1875.

(2755-1) Nr. 294.
Lehrerinstelle.
An der neuerrichteten Volksschule in Suhor, Gerichtsbezirk Mötting, ist die Lehrerinstelle zu besetzen.
Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 500 fl. und der Genus einer freien Wohnung verbunden.
Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 15. September 1875 dem Ortsschulrath in Suhor im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde überreichen.
K. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 16. August 1875.

(2746-3) Nr. 434.
Concurs-Ausschreibung.
An der zweiklassigen Mädchenschule in Rudolfswerth ist der Posten der ersten Lehrerin, mit welcher der Jahresgehalt von 400 fl., und das Quartiergeld jährlicher 80 fl. verbunden ist, eventuell die Stelle der zweiten Lehrerin mit dem Jahresgehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen.
Bewerberinnen um diese Posten haben ihre gehörig zu belegenden Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 5. September 1875 bei dem Ortsschulrath in Rudolfswerth einzubringen.
K. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 22. August 1875.
Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:
Stel. m. p.

Anzeigebblatt.

Bereits die dritte Sendung!
Untrüglisches, bewährtestes
Fliegen-Vertilgungsmittel:
die Fliegenfangstaube, per Stück 50 kr.
Zu haben bei (2804 a) 2
Karlinger & Kasch.

Bei Karlinger & Kasch:
Zum Schlusse der Sommer-Saison: Ausverkauf von **Wirth-Handschuhen** in allen Größen, von 25 kr. aufwärts. (2804 b) 2

Zwei
Practicanten
oder (2790) 3-3
Lehrjungen
werden in Manufactur- und Krämer-Waren-Geschäfte aufgenommen. Näheres im Annoncen-Bureau in Laibach (Fürstehof 206).

Die grösste (2508) 104-83
Eisenmöbel-Fabrik
von Reichard & Comp. In Wien, III., Marxergasse 17, empfiehlt sich hiermit. Preistarife illustriert gratis und franco.

Schmerzlos
ohne Einspritzung, ohne die Verdauung fördernde Medicamente, ohne Folgekrankheiten und Berufsstörung heilt nach einer in unabhngigen Fällen bewhrten, ganz neuen Methode
Hornröhrenflüsse,
sowohl frisch entstandene als auch nach so sehr veraltete, naturgemsse, grndlich und schnell
Dr. Hartmann,
Mitglied der med. Facultt, Wien, Stadt, Habsburgergasse 1.
Auch Hautausschlge, Stricturen, Fluss bei Frauen, Bleichsucht, Unfruchtbarkeit, Pollutionen,
Mannesschwche,
ebenso, ohne zu schneiden oder zu brennen, strepudulose oder syphilitische Geschwre, Strange Discretion wird gewhrt. Honorare, mit Namen oder Chiffre bezeichnete Briefe werden umgehend beantwortet.
Bei Einlieferung von 5 fl. 5. W. werden Heilmittel sammt Gebrauchsanweisung postwendend zugesendet. (185) 50-55

Vorläufige Anzeige.
Mittwoch den 1. September eröffnet
Ed. Witte
aus Wien
eine Filiale seines



! Avis für Damen!
Original-Königswolle,
allerbestes Strickgarn, ist billigst zu haben bei
Theresia Eger,
St. Petersvorstadt, Laibach. (2559) 9
Mehrere Kunden.

Thonerden-Schlemmen
und
Thonerden-Lager
werden gegen Kasse gekauft. Offerte unter Zeichen W. 20 und Musterbeilage besorgt die Expedition dieses Blattes. (2822)

12
Jahre von Erfolg haben es ausser allen Zweifel gestellt, dass
Professor Theodor's
Bartzwiebel
das beste und sicherste Mittel sei zur Erlangung eines schönen Bartwuchses.
Zahllose Männer aller, selbst der höchsten Stände verdanken ihren schönen Bart nur diesem Mittel.
Dasselbe befördert den Bartwuchs mit unglaublicher Schmellichkeit, so, dass selbst 16jährige Männer in der kürzesten Zeit einen vollen und kräftigen Bart damit erreichen, was bereits durch Tausende von Zeugnissen bewiesen wurde.
Preis per 1 Packet fl. 2.10, mit Postversendung um 10 kr. mehr.
Schwarzbach, 25. Februar 1876.
Herrn Apotheker Josef Fürst in Prag!
Danke freundlichst für die Bartzwiebel, dieselbe hat sich sehr bewährt. Ich kann selbe jedem bestens empfehlen.
Echt zu beziehen in Wien bei Herrn Phil. Neustein, Stadt, Ecke der Spiegel- und Plankengasse; in Graz bei Hrn. H. Kleihäuser, Sporgasse 3; in Agram bei Hrn. Sigm. Mittelbach, Apotheker. (1966) 12-10

(2753) Nr. 5595.
Curatorsbestellung.
Vom gefertigten k. k. Landesgerichte wird dem Herrn Anton Blautz in Sagor, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, bekannt gegeben, daß ihm beauftragt Empfangnahme des über das Gesuch des Herrn Anton Krüper gegen ihn erlassenen hiergerichtlichen exec. Einantwortungsbescheides vom 7. Juni 1875, Z. 3792, der Advocat Herr Johann Brolich als Curator bestellt wurde.
Laibach, am 17. August 1875.

(2754-1) Nr. 5617.
Curatorsbestellung.
Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Agnes Dieck aus Söritsch erinnert, daß für dieselbe zur Empfangnahme des diesgerichtlichen Teilbetriebsbescheides vom 3. Juli 1875, Z. 4045, und zur weiteren Wahrung ihrer Curatularrechte Herr Dr. Franz Wundt, Advocat in Laibach, als curator actum bestellt worden sei.
Laibach, den 17. August 1875.

(2761) Nr. 4894.
Curatorsbestellung.
Statt des das Curatelsdecret vom 6. Juli l. J., Z. 4439, zurücklegenden Josef Subadolnik wird Herr Andreas Prohász von Brezovica zum Curator des Prohász Anton Debec, von dort Nr. 2 bestellt.
K. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 5. April 1875.